

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
der Hansestadt Osterburg (Altmark)
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA 2014, S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist jede entgeltliche Vergnügung an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Vergnügungen sind Betätigungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen.
- (3) Zu den steuerpflichtigen Vergnügungen zählen:
 1. die Benutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit),
 2. die Benutzung von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten (Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit),
- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatz 1 sind Räume, die für die Vergnügung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten)

4. oder auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 **Steuerbefreite Vergnügungen**

Steuerfrei sind:

1. das Benutzen von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Benutzen von Apparaten nach § 2 Abs. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
3. das Benutzen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die ausschließlich zur Benutzung von Kleinkindern bestimmt oder geeignet sind,
4. sowie das Benutzen von Sportgeräten wie Billardtische, Dartgeräte, Bowling- und Kegelbahnen, und Tischfußballspiele.

§ 4 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die natürliche oder juristische Person, der die Einnahmen zufließen.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch, wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person eine Umsatzbeteiligung, ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden, sind Gesamtschuldner. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner

§ 5 **Entstehung/Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht bei der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht, mit der Aufstellung des Gerätes und beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Aufstellung erfolgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 7

Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer gemäß § 11 Abs. 3 nicht nach und wird die Steuer gemäß § 11 Abs. 4 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) In den von Absatz 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) fällig.

§ 8

Steuermaßstab/Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Prüf- oder Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (3) Sofern bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit in einem Erhebungszeitraum ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, wird dieses Gerät im Erhebungszeitraum nicht besteuert. Eine Verrechnung mit dem Einspielergebnis anderer Geräte oder mit dem Einspielergebnis in einem späteren Erhebungszeitraum findet nicht statt.
- (4) Bei Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) die Stückzahl dieser Geräte. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät

§ 9

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) **15 von Hundert** des Einspielergebnisses.

(2) Der Steuersatz beträgt für

1. Geräte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) bei Aufstellung in:
 - a) Gaststätten, Kantinen und
ähnlichen öffentlich zugänglichen Orten **30,00 EUR**
 - b) Spielhallen und
ähnlichen öffentlich zugänglichen Orten **50,00 EUR**
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen
Menschen dargestellt wird oder die die
Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben **500,00 EUR**

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

**§ 11
Melde- und Mitwirkungspflichten/Steueranmeldung und -erklärung**

- (1) Steuerschuldner nach § 4 haben der Hansestadt Osterburg (Altmark) die Aufstellung von Geräten, sowie die Außerbetriebnahme von Geräten und Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 -2 innerhalb einer Woche auf einem amtlichen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit der Geräte einschließlich der im Austausch an ihre Stelle tretenden gleichartigen Geräte. Wird die Außerbetriebnahme der Geräte oder Anlagen verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) In der Anzeige sind für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1-2 der Aufstellungsort, die Anzahl und die Art der aufgestellten oder außer Betrieb genommenen Geräte anzugeben.
- (3) Bei der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1-2 hat der

Steuerschuldner bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steueranmeldung (§ 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung) gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf einem amtlichen Vordruck abzugeben. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Im Falle der Benutzung von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 sind die nach Aufstellungsort, Zulassungsnummer und zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke der Steueranmeldung beizufügen. Am Tag der Aufstellung und Außerbetriebnahme der Geräte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 sind die entsprechenden Daten durch Zählwerksausdruck zu sichern.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung oder Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Hansestadt Osterburg (Altmark) festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Anzeigen, Steuerklärungen und Steueranmeldungen können nach vorheriger Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark) auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle besteuierungsrelevanten Unterlagen entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich

zu machen.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 bis 2 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. gegen die Steueranmeldepflicht gemäß § 11 Abs. 3 verstößt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 die Zählwerksdaten am Tag der Aufstellung bzw. am Tag der Außerbetriebnahme von Geräten nicht durch Zählwerksausdrucke sichert,
 4. entgegen § 11 Abs. 6 besteuierungsrelevante Unterlagen nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt,
 5. der Hansestadt Osterburg (Altmark) entgegen § 13 das unentgeltliche Betreten der Geschäftsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt oder sonstige für die Besteuerung relevante Auskünfte nicht erteilt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 4 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutzgrundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG) und den dort genannten

Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Sollte es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handeln, so erfolgt die Verarbeitung unter Berücksichtigung des § 9 S. 1 Ziff. 6 DSAG LSA. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei dem für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit in Ansehung der Regelung des Art. 32 DSGVO und – sofern aufgrund besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschlägig – § 14 DSAG LSA getroffen worden.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 22.05.2014 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 12.11.2015 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 04.09.2026

Nico Schulz
- Bürgermeister



An- und Abmeldung von Geldspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit



Für den Kalendermonat:

Monat

Jahr

Nach § 11 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der derzeit gültigen Fassung haben die Steuerschuldner die Aufstellung von Geräten, sowie die Außerbetriebnahme von Geräten und Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1–2 innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Angaben zum Steuerschuldner:

bitte unbedingt eintragen:

Firma

Kassenzeichen

Nachname

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Angaben zu den Geräten

Aufstellort (Str./Hausnr.)	Art des Aufstellortes*	Geräteart**	Zulassungsnr.	Anzahl	Anmelde- datum	Abmelde- datum

*Bitte in diese Spalte eintragen, ob es sich bei dem Aufstellort um eine Spielhalle (SH) oder um einen sonstigen Aufstellort handelt (SO).

**Bitte in diese Spalte eintragen, ob es sich um ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit (UG), ein Geräte mit Gewinnmöglichkeit (GS) oder um ein Gewaltspielgerät (GW) handelt.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum, Unterschrift

An:

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Amt für Finanzen – Bereich Steuern und Abgaben

Ernst-Thälmann-Str. 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)



Steueranmeldung von Geldspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Für den Kalendermonat:

Erhebungszeitraum

Jahr

Angaben zum Steuerschuldner:

bitte unbedingt eintragen:

Firma

Kassenzeichen

Nachname

Vorname

Straße

PLZ

Ort

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzugeben; die errechnete Steuer ist an die Stadt zu entrichten (§ 11 Abs. 3 VgnStS). Der Anmeldung sind Zählwerksausdrucke für jeden einzelnen Apparat als Originalbelege oder in Kopie beizufügen. Die nachfolgende Berechnung ist vollständig auszufüllen.

Aufstellungsort (Name, Anschrift)	Zulassungs.- Nr.	Auslesetag Vormonat	Auslesetag lfd. Monat	Einspielergebnis nach § 4 VgnSt-Satzung	Steuer: 15% des Einspielergebnisses (Einspielergebnis x 0,15)
Gesamtsumme in EUR aus 1.:					



2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Spielgeräteart	Anzahl	Steuersatz pro Spielgerät	Summe (Anzahl x Steuersatz)
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen		50,00 EUR	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen öffentlich zugänglichen Orten		30,00 EUR	
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben		500,00 EUR	
Gesamtsumme in EUR aus 2.:			

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Eingang der Vergnügungssteueranmeldung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von Ihrer Steueranmeldung festgesetzt wird.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Fälligkeit der Steuer:

Der von Ihnen ermittelte Steuerbetrag ist mit der Abgabe der Steueranmeldung unter Angabe des Kassenzeichens umgehend an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu leisten.

Folgen verspäteter Zahlung:

Bei verspäteter Zahlung ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren (Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten) nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bankverbindungen der Hansestadt Osterburg (Altmark):

Kreissparkasse Stendal: IBAN DE83 8105 0555 30 30 0020 38

VR PLUS Altmark-Wendland eG: IBAN DE94 2586 3489 4520 2672 00

DKB - Deutsche Kreditbank Berlin: IBAN DE63 1203 0000 0000 7650 08

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), einzulegen.



An:

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Amt für Finanzen – Bereich Steuern und Abgaben
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

